



Bedarfsgegenstände

Grundlagen

Der Begriff Bedarfsgegenstände umfasst eine weite Spanne von Produkten, mit denen der Verbraucher in Kontakt kommt. Gemeint sind sowohl Lebensmittelbedarfsgegenstände als auch sonstige Bedarfsgegenstände wie Spielzeug, Kleidung oder Gegenstände für den Kontakt zur Mundschleimhaut. Von Bedarfsgegenständen darf bei bestimmungsgemäßen oder vorauszusehenden Gebrauch keine gesundheitliche Gefährdung ausgehen.

Was sind Lebensmittelbedarfsgegenstände?

Lebensmittelbedarfsgegenstände sind Gegenstände des täglichen Bedarfs, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, bereits mit Lebensmitteln in Berührung sind oder bei vorhersehbarer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Konkrete Beispiele hierfür sind:

- Maschinen zur Herstellung von Lebensmitteln
- Gegenstände zur Zubereitung und Behandlung von Lebensmitteln (z. B. Fleischwolf, Kaffeemühle, Gewürzmühle, Kaffee- und Teefilter) Verpackungen von Lebensmitteln (Frischhaltefolien, Papiertüten, Einwickelpapier, Jutesäcke, Kartonverpackungen, Tiefkühlboxen) Gestände zum Essen und Trinken (z. B. Geschirr, Trinkgläser, Besteck, Servietten)

Lebensmittelbedarfsgegenstände sind nach Guter Herstellungspraxis herzustellen. Sie dürfen unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel abgeben, die

- die menschliche Gesundheit gefährden,
- die eine unvertretbare Veränderung der Zusammensetzung des Lebensmittels herbeiführen und
- die eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften (Geruch, Geschmack, Aussehen) der Lebensmittel herbeiführen.

Zusätzlich darf durch die Kennzeichnung, Werbung und Aufmachung der Lebensmittelbedarfsgegenstände der Verbraucher nicht getäuscht oder irreführt werden.

Welche Vorschriften sind zu beachten?

Die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen legt die europäische Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 fest. Sie regelt Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Des weiteren gilt die nationale Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgStV). Weitere Einzelvorschriften gibt es für bestimmte Materialgruppen, wie z. B. Kunststoffe.

Im Vergleich zur nationalen Rechtssituation ergeben sich für die **Lebensmittelunternehmen** aus der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 folgende Pflichten:

1. besondere Anforderungen an aktive und intelligente Materialien und Gegenstände,
2. differenziertere Anforderungen an die Kennzeichnung der Erzeugnisse und
3. neue Pflichten hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit von Lebensmittelbedarfsgegenständen.

Welche Kennzeichnung ist erforderlich?

Lebensmittelbedarfsgegenstände sind vor dem erstmaligen Inverkehrbringen gemäß Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Mit dem Glas-Gabel-Symbol (gemäß Anhang II der Verordnung) oder dem Texthinweis "Für Lebensmittelkontakt" oder ein besonderer Hinweis auf den Verwendungszweck.
- Ist die Zweckbestimmung als Lebensmittelbedarfsgegenstand bei Erzeugnissen jedoch offensichtlich, dann kann die Angabe für Lebensmittel entfallen (Trinkglas, Suppenlöffel).
- Besondere Verwendungsbedingungen für eine sichere und sachgemäße Verwendung
- Name oder Firma sowie in jedem Fall Anschrift oder Sitz des Herstellers, Verarbeiters oder eines in der EU niedergelassenen Verkäufers. Die Angabe einer eingetragenen Marke reicht nicht aus.
- Gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 ist eine angemessene Kennzeichnung oder Identifikation erforderlich, die die Rückverfolgbarkeit des Lebensmittelbedarfsgegenstands gewährleistet.

Die genannten Kennzeichnungselemente müssen bei der Abgabe an den Endverbraucher gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar auf dem Gegenstand selbst oder auf seiner Verpackung oder an einem an dem Gegenstand oder der Verpackung befestigten Etikett angebracht werden. Alternativ können die Angaben auch auf einem Schild in unmittelbarer Nähe des Erzeugnisses angebracht werden, wenn dieses für den Käufer gut sichtbar ist.

Für Lebensmittelbedarfsgegenstände, die nicht im Einzelhandel an den Endverbraucher abgegeben werden, können die Angaben in einem Begleitpapier enthalten sein.

Wann ist eine Konformitätserklärung erforderlich?

Für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff, regenerierter Cellulose und Keramik ist gemäß Art. 16 der Verordnung (EG) 1935/2004 und der nationalen Bedarfsgegenständeverordnung ist eine sogenannte Konformitätserklärung erforderlich. D. h., diese Gegenstände dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn Ihnen eine schriftliche Erklärung in deutscher Sprache beigefügt ist. Diese Erklärung muss vom Hersteller oder dem für das erstmalige Inverkehrbringen Verantwortlichen ausgestellt sein und Angaben nach Maßgabe der Anlage 12 der Bedarfsgegenständeverordnung enthalten.

Zudem sind den zuständigen Behörden auf Verlangen geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die belegen, dass die Lebensmittelbedarfsgegenstände den rechtlichen Anforderungen genügen. Dies sind Eignungsbetätigungen und Informationen von vorgelagerten Stufen, Rezepturen, Dokumentation der guten Herstellungspraxis, Analyseergebnisse und Migrationswerte, Risikoabschätzungen und Worst-case-Szenarien.

Registrierungspflichten für Unternehmer

Unternehmer, die Lebensmittelbedarfsgegenstände als Fertigerzeugnis herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, müssen sich seit dem 1. Juli 2024 bei der zuständigen Behörde als solche registrieren lassen. Damit wird die Registrierungspflicht, die für Lebensmittelunternehmer bereits seit langem gilt, ausgeweitet. Die Anzeigen sind bei den Lebensmittelüberwachungsbehörden in Bayern an den Kreisverwaltungsbehörden einzureichen.

Die Anzeige muss die folgenden Angaben umfassen:

- den Namen, die Anschrift und die Rechtsform des mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen befassten Unternehmens sowie des verantwortlichen Unternehmers,
- die Bezeichnung und die Anschrift des jeweiligen Betriebes,
- die Art der Tätigkeit des anzeigenden Unternehmens einschließlich der im Wege der Fernkommunikation durchgeführten Tätigkeiten sowie
- die Gruppe der Materialien und Gegenstände nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Information zur Anzeigepflicht finden Sie hier:

https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/lmbg/index.htm#:~:text=Lebensmittelbedarfsgegenst%C3%A4nde%2DFertigerzeugnisse&text=In%20Bayern%20sind%20die%20Lebensmittel%C3%BCberwachungsbeh%C3%B6rden,de%2Fdokumente%2Fleistung%2F74220536363

Was sind sonstige Bedarfsgegenstände?

Sonstige Bedarfsgegenständen sind Gegenstände des täglichen Bedarfs, die mit dem menschlichen Körper länger andauernd in Berührung kommen oder mit den Schleimhäuten des Mundes. Auch Gegenstände zur Körperpflege gehören dazu. Beispiele sind:

- Gegenstände, die mit der Mundschleimhaut in Kontakt kommen (z. B. Flaschen- und Beruhigungssauger für Babys, Zahnbürsten, Trillerpfeifen, Luftballons, Mundstücke von Musikinstrumenten)
- Gegenstände mit Körperkontakt (z. B. Bettwäsche, Federbett, Handtücher, Waschlappen, Luftmatratze, Haltegurte, Schwimmhilfen, Schreibgeräte) Gegenstände zur Körperpflege (z. B. Haarbürsten, Lockenwickler, Nagelscheren Rasierapparate, Massageartikel)
- Hygieneerzeugnisse (z. B. Taschentücher, Stilleinlagen, Sliepeinlagen) Accessoires (z. B. Schmuckwaren, Gürtel, Taschen, künstliche Wimpern und Nägel, Abziehbilder auf der Haut)
- Kleidungsstücke jeglicher Art (z. B. von der Unterwäsche bis zum Wintermantel, Schuhe, Handschuhe, Kopfbedeckungen; Schutzbekleidungen wie Fahrradhelm oder Knieschützer)

Wegen der große Bandbreite an betroffenen Artikeln unterliegen sonstige Bedarfsgegenstände weiteren nationalen und internationalen Regelungen.

Welche Vorschriften sind zu beachten?

Für die sonstigen oder weiteren Bedarfsgegenstände, wie sie im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) definiert sind, gibt es neben der Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV) kein spezielles Recht. Diese Produkte fallen als Verbraucherprodukte unter das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Die allgemeineren Anforderungen des ProdSG greifen vor allem für Produkte, die nicht die engere Definition eines Bedarfsgegenstandes erfüllen, also in der Regel keinen so intensiven Kontakt mit dem Menschen haben.

Bei Textilien und Bekleidungsstücke ist das Textilkennzeichnungsgesetz (TextilKennzG) zu beachten. Es schreibt vor, wie die Fasern, aus denen die Textilien bestehen, gegenüber dem Endverbraucher gekennzeichnet werden müssen.

Für Spielzeug gibt es ein EU-weit vereinheitlichtes Recht, die Spielzeug-Richtlinie. Diese ist über die Spielzeugsicherheitsverordnung im deutschen Recht verankert.

Auch Duftstoffe für Innenräume und Imprägniermittel gehören zu den Bedarfsgegenständen. Soweit Inhaltsstoffe als gefährlich eingestuft werden, sind hier sowohl die Gefahrstoffverordnung als auch die CLP-Verordnung (CLP ist die Abkürzung von Classification, Labelling and Packaging) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zu beachten.

Reinigungs- und Pflegemittel, die für den häuslichen Gebrauch bestimmt sind, sind ebenfalls Bedarfsgegenstände. Das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz schreibt hier die stoffliche Zusammensetzung der Mittel vor. Die Kennzeichnung ist in der europäischen Detergentien-Verordnung festgeschrieben.

Die Informationen und Auskünfte der IHK für München und Oberbayern sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.

ANSPRECHPARTNER

Friedhelm Forge

 +49 89 5116-1409

 forge@muenchen.ihk.de